

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/10940, 19/11728, 19/13175 Nr. 11 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von
Forschung und Entwicklung
(Forschungszulagengesetz – FZulG)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Michael
Espendiller, Dr. Alexander Gauland, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der AfD
– Drucksache 19/4844 –**

**Für ein innovationsfreundliches Steuersystem – Steuerliche
Forschungs- und Entwicklungsförderung einführen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Um den Unternehmensstandort Deutschland zu stärken, insbesondere, um die Attraktivität des Standortes für Neuansiedlungen und Investitionsentscheidungen zu verbessern, müssen international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für Unternehmen geschaffen werden. Ein großes Anliegen der Bundesregierung ist es, durch gezielte Maßnahmen im Unternehmenssteuerbereich wachstumsfreundliche und faire steuerliche Rahmenbedingungen sicherzustellen. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD hat sich die Koalition dafür ausgesprochen, die Investitionen in Forschung und Entwicklung zu erhöhen. Hierzu gehört auch, in Deutschland eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung zu etablieren, die insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen im Fokus hat.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion betont, dass die staatliche Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) heute durch eine Vielzahl von Förderprogrammen mit einem vergleichsweise hohen Bürokratieaufwand gekennzeichnet ist. Ein Rückgang der öffentlichen FuE-Beteiligung in Deutschland ist wegen der Hebelwirkung der öffentlichen FuE-Förderung besonders schädlich. Jeder Euro staatlicher FuE-Finanzierung mobilisiert im Schnitt ungefähr 1,60 Euro für FuE aus der Wirtschaft. Deutschland fehle eine gezielte steuerliche FuE-Förderung aller in Deutschland forschenden Unternehmen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Es wird eine steuerliche FuE-Förderung in Form einer Forschungszulage eingeführt. Geregelt wird sie in einem eigenständigen Gesetz als steuerlichem Nebengesetz zum Einkommensteuergesetz und zum Körperschaftsteuergesetz, das für alle steuerpflichtigen Unternehmen gleichermaßen gilt, unabhängig von deren Größe, der jeweiligen Gewinnsituation und dem Unternehmenszweck.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- beihilferechtlich erforderliche Änderung des Gesetzentwurfs
- Statistik zur Evaluierung der Regelung.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/10940, 19/11728 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. den Standort Deutschland im europäischen Vergleich weiter zu stärken und eine einfache und unbürokratische steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung als Instrument einer indirekten Förderung neben der direkten (Projekt-)Förderung einzuführen,
2. bei der Definition der Bemessungsgrundlage die steuerpflichtigen Unternehmen, die auf eigenes Risiko FuE-Aufwendungen für Löhne und Gehälter und Sozialabgaben für FuE-Personal sowie Aufwendungen für FuE-Auftragsforschung an Hochschulen und in anderen Unternehmen tätigen, bezüglich der steuerlichen FuE-Förderung zu berücksichtigen,
3. zur Vermeidung von Doppelförderungen die FuE-Zuwendungen des Bundes, bundesnaher Einrichtungen und der Länder vorweg zu berücksichtigen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/4844 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf erörtert, dass die Einführung einer steuerlichen Förderung alternativ als Förderung über eine Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage oder als Steuergutschrift im Rahmen der Veranlagung durch Verrechnung mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer ausgestaltet werden könnte. Die Vorteile eines eigenständigen Gesetzes mit Rechtsanspruch und Gewährung einer Zulage (Prämie) bestehen in einer besseren Übersichtlichkeit der Regelung, einer klaren Abgrenzung von anderen steuerlichen Regelungen und einer einfacheren Handhabung für anspruchsberechtigte Unternehmen. In einem eigenständigen Gesetz können alle Tatbestandsvoraussetzungen, Umfang und Höhe der Förderung sowie die Prüfung der Förderkriterien übersichtlich und umfassend geregelt werden, ohne dass in besonderer Weise auf andere steuerliche Regelungen Bezug genommen werden müsste.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Die Gesamtauswirkungen des Gesetzentwurfs zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung inklusive der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen stellen sich wie folgt dar:

(Steuermehrereinnahmen/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	–1 305	.	–1 175	–1 430	–1 485	–1 510
Bund	–628	.	–565	–688	–714	–727
Länder	–627	.	–566	–688	–715	–726
Gemeinden	–50	.	–44	–54	–56	–57

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Haushaltsauswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt der jährliche laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 1,93 Millionen Euro dar. Das Ziel des Regelungsvorhabens ist die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung, die mit Hilfe von umfangreichen unmittelbar quantifizierbaren Entlastungswirkungen bzw. Vorteilen für die Wirtschaft erreicht werden soll: So steht den 1,93 Millionen Euro laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft eine um ein Vielfaches höhere Steuerentlastung (1 305 Millionen Euro in der vollen Jahreswirkung) gegenüber. Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft dient der Erlangung dieser finanziellen Vorteile für die Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund erfolgt die erforderliche Kompensation nach den geltenden Regelungen zur Bürokratiebremse (One in, one out).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Die Neuregelung führt für die Steuerverwaltungen der Länder aufgrund der Fallzahl sowie der elektronischen Bearbeitung zu keinem signifikanten Mehraufwand.

Im Zuge der Auswahl und Implementierung einer oder mehrerer externer Stellen nach § 14 des Gesetzentwurfs kann zusätzlicher Erfüllungsaufwand für den Bund entstehen. Art und Umfang dieses Aufwands sind erst mit Bestimmung dieser Stelle(n) näher spezifizierbar.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nur dann gegeben, wenn die durch Forschung und Entwicklung erzielten Produktivitätsgewinne bzw. gesunkenen Produktionskosten in den Preisen weitergegeben werden. In diesem Fall würden die Preise moderat sinken.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/10940, 19/11728 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/4844 abzulehnen.

Berlin, den 6. November 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Katja Hessel
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von
Forschung und Entwicklung
(Forschungszulagengesetz – FZulG)
– Drucksachen 19/10940, 19/11728 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung	Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung
(Forschungszulagengesetz – FZulG)	entfällt
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
	Artikel 1
	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung
	(Forschungszulagengesetz – FZulG)
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
§ 1 Anspruchsberechtigung	§ 1 u n v e r ä n d e r t
§ 2 Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	§ 2 u n v e r ä n d e r t
§ 3 Förderfähige Aufwendungen und Bemessungsgrundlage	§ 3 u n v e r ä n d e r t
§ 4 Höhe der Forschungszulage	§ 4 u n v e r ä n d e r t
§ 5 Antrag auf Forschungszulage	§ 5 u n v e r ä n d e r t
§ 6 Bescheinigung	§ 6 u n v e r ä n d e r t
§ 7 Kumulierung mit anderen Förderungen	§ 7 Kumulierung mit anderen Förderungen oder staatlichen Beihilfen
§ 8 Begünstigungszeitraum	§ 8 u n v e r ä n d e r t
	§ 9 Anzuwendende Rechtsvorschriften der Europäischen Union
§ 9 Festsetzung und <i>Auszahlung</i> der Forschungszulage	§ 10 Festsetzung und Leistung der Forschungszulage
§ 10 Verzinsung des Rückforderungsanspruchs	§ 11 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 11 <i>Ertragsteuerliche Behandlung der Forschungszulage</i>	§ 11 entfällt
§ 12 Anwendung der Abgabenordnung	§ 12 u n v e r ä n d e r t
§ 13 Verfolgung von Straftaten	§ 13 u n v e r ä n d e r t
§ 14 Verordnungsermächtigung	§ 14 u n v e r ä n d e r t
§ 15 Bekanntmachungserlaubnis	§ 15 u n v e r ä n d e r t
	§ 16 Anwendungsregelung
§ 16 Evaluierung	§ 17 Evaluierung und wissenschaftliche Forschung
§ 17 <i>Inkrafttreten</i>	§ 17 entfällt
<i>Anlage zu § 2 Absatz 1 Definition der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten</i>	Anlage entfällt
§ 1	§ 1
Anspruchsberechtigung	u n v e r ä n d e r t
(1) Anspruchsberechtigt sind Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuer- und des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erzielen, nicht von der Besteuerung befreit sind und die in diesem Gesetz aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.	
(2) Bei Mitunternehmerschaften nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Mitunternehmerschaft als Anspruchsberechtigter.	
§ 2	§ 2
Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
(1) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind begünstigt, soweit sie einer oder mehreren der Kategorien Grundlagenforschung, <i>angewandte</i> Forschung oder experimentelle Entwicklung <i>im Sinne der Anlage zu diesem Gesetz</i> zuzuordnen sind.	(1) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind begünstigt, soweit sie einer oder mehreren der Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zuzuordnen sind.
(2) Ist ein Produkt oder ein Verfahren im Wesentlichen festgelegt und ist das primäre Ziel der weiteren Tätigkeit die Marktentwicklung oder soll durch diese Tätigkeit das Produktionssystem zum reibungs-	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
losen Funktionieren gebracht werden, kann diese Tätigkeit nicht mehr den in Absatz 1 genannten Kategorien zugerechnet werden.	
(3) Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Absatz 1 zielen darauf ab, eine genau definierte unteilbare Aufgabe ökonomischer, wissenschaftlicher oder technischer Art mit klar fest gelegten Zielen durchzuführen. Ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kann aus mehreren Arbeitspaketen, Tätigkeiten oder Dienstleistungen bestehen. Es umfasst klare Ziele und die Tätigkeiten, die zur Erreichung dieser Ziele durchzuführen sind sowie konkrete Vorgaben, anhand derer die Ergebnisse dieser Tätigkeiten festgestellt und mit den einschlägigen Zielen verglichen werden können. Wenn zwei oder mehrere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nicht eindeutig voneinander getrennt werden können und einzeln betrachtet keine Aussicht auf technologischen Erfolg haben, werden sie als ein einziges Vorhaben betrachtet.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können durchgeführt werden	(4) Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können durchgeführt werden
1. <i>von einem einzelnen Anspruchsberechtigten,</i>	1. als eigenbetriebliche Forschung und/oder als Auftragsforschung,
2. als Kooperation von einem Anspruchsberechtigten mit mindestens einem anderen <i>steuerpflichtigen</i> Unternehmen <i>oder</i>	2. als Kooperation von einem Anspruchsberechtigten mit mindestens einem anderen Unternehmen,
3. als Kooperation von einem Anspruchsberechtigten in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung.	3. u n v e r ä n d e r t
<i>Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können auch im Auftrag eines Dritten durchgeführt werden.</i>	
	(5) Werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des Absatzes 1 in Auftrag gegeben, sind diese nur dann begünstigt, wenn der Auftragnehmer seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet und der aufgrund vertraglicher Verpflichtung Amtshilfe entsprechend dem EU-Amtshilfegesetz in einem Umfang leistet, der für die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 3	§ 3
Förderfähige Aufwendungen und Bemessungsgrundlage	Förderfähige Aufwendungen und Bemessungsgrundlage
(1) Förderfähige Aufwendungen sind die beim Anspruchsberechtigten dem Lohnsteuerabzug gemäß § 38 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes unterliegenden Arbeitslöhne für Arbeitnehmer, die der Arbeitnehmer unmittelbar vom Arbeitgeber erhält. Die in Satz 1 bezeichneten Aufwendungen sind nur förderfähig, soweit die Arbeitnehmer mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des § 2 Absatz 1 des Anspruchsberechtigten betraut sind. Zu den in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Aufwendungen gehören auch solche aufgrund eines zwischen einer Kapitalgesellschaft und einem Gesellschafter oder Anteilseigner abgeschlossenen Anstellungsvertrages, der die Voraussetzungen für den Lohnsteuerabzug des Arbeitslohns erfüllt.	(1) Förderfähige Aufwendungen sind die beim Anspruchsberechtigten dem Lohnsteuerabzug gemäß § 38 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes unterliegenden Arbeitslöhne für Arbeitnehmer, die der Arbeitnehmer unmittelbar vom Arbeitgeber erhält, sowie die Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers nach § 3 Nummer 62 des Einkommensteuergesetzes. Die in Satz 1 bezeichneten Aufwendungen sind nur förderfähig, soweit die Arbeitnehmer mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des § 2 Absatz 1 des Anspruchsberechtigten betraut sind. Zu den in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Aufwendungen gehören auch solche aufgrund eines zwischen einer Kapitalgesellschaft und einem Gesellschafter oder Anteilseigner abgeschlossenen Anstellungsvertrages, der die Voraussetzungen für den Lohnsteuerabzug des Arbeitslohns erfüllt.
(2) Förderfähig sind die in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen auch dann, wenn sie vom Anspruchsberechtigten für im Sinne des Absatzes 1 tätige Arbeitnehmer geleistet werden, für die der Lohnsteuerabzug im Sinne des § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes nur deswegen nicht vorgenommen wird, weil nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zugewiesen ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) <i>Die nach den Absätzen 1 und 2 bezeichneten förderfähigen Aufwendungen werden mit einem Faktor von 1,2 multipliziert.</i>	(3) entfällt
(4) Förderfähige Aufwendungen sind auch Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Je nachgewiesener Arbeitsstunde, die der Einzelunternehmer mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beschäftigt ist, sind 30 Euro je Arbeitsstunde bei insgesamt maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähige Aufwendungen anzusetzen. Haben Gesellschafter einer anspruchsberechtigten Mitunternehmerschaft vertraglich vereinbart, dass ein oder mehrere Gesellschafter für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten	(3) Förderfähige Aufwendungen sind auch Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Je nachgewiesener Arbeitsstunde, die der Einzelunternehmer mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beschäftigt ist, sind 40 Euro je Arbeitsstunde bei insgesamt maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähige Aufwendungen anzusetzen. Haben Gesellschafter einer anspruchsberechtigten Mitunternehmerschaft vertraglich vereinbart, dass ein oder mehrere Gesellschafter für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine Tätigkeitsvergütung erhalten, dann ist diese Tätigkeitsvergütung förderfähiger Aufwand, soweit sie 30 Euro je Arbeitsstunde bei maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche nicht übersteigt. Voraussetzung ist, dass die Vereinbarung zivilrechtlich wirksam, ernsthaft gewollt und tatsächlich durchgeführt und so eindeutig und klar abgefasst ist, dass sie von anderen Tätigkeitsvergütungen im Dienste der Gesellschaft abgegrenzt werden kann.	in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine Tätigkeitsvergütung erhalten, dann ist diese Tätigkeitsvergütung förderfähiger Aufwand, soweit sie 40 Euro je Arbeitsstunde bei maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche nicht übersteigt. Voraussetzung ist, dass die Vereinbarung zivilrechtlich wirksam, ernsthaft gewollt und tatsächlich durchgeführt und so eindeutig und klar abgefasst ist, dass sie von anderen Tätigkeitsvergütungen im Dienste der Gesellschaft abgegrenzt werden kann.
	(4) Für in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des § 2 Absatz 5 betragen die förderfähigen Aufwendungen 60 Prozent des vom Anspruchsberechtigten an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts.
(5) Bemessungsgrundlage sind die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen des Anspruchsberechtigten im Sinne der Absätze 1 bis 4, maximal 2 000 000 Euro.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Für Anspruchsberechtigte, die mit anderen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind, gilt die Grenze im Sinne des Absatzes 5 für die verbundenen Unternehmen insgesamt.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Für Kooperationsvorhaben im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 2 und 3 gilt für jeden am Vorhaben beteiligten Anspruchsberechtigten die Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 5, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 6 vorliegen.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Höhe der Forschungszulage	Höhe der Forschungszulage
Die Forschungszulage beträgt 25 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 5. Der Anspruch auf Forschungszulage entsteht mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 vom Arbeitnehmer <i>im Sinne des § 38a des Einkommensteuergesetzes</i> bezogen worden sind oder die nach § 3 Absatz 4 förderfähigen Aufwendungen beim Anspruchsberechtigten entstanden sind.	(1) Die Forschungszulage beträgt 25 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 5. Der Anspruch auf Forschungszulage entsteht mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 vom Arbeitnehmer bezogen worden sind oder die nach § 3 Absatz 3 und 4 förderfähigen Aufwendungen beim Anspruchsberechtigten entstanden sind.
	(2) Die Summe der für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährten staatlichen Beihilfen darf einschließlich der Forschungszulagen nach diesem Gesetz pro Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben den Betrag von 15 000 000 Euro nicht überschreiten.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 5	§ 5
Antrag auf Forschungszulage	Antrag auf Forschungszulage
<i>(1) Die Forschungszulage wird auf Antrag gewährt.</i>	(1) entfällt
(2) Der Anspruchsberechtigte hat <i>den</i> Antrag auf Forschungszulage nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Mitunternehmerschaft Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.	(1) Der Anspruchsberechtigte hat nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 vom Arbeitnehmer bezogen worden sind oder die nach § 3 Absatz 3 und 4 förderfähigen Aufwendungen entstanden sind, einen Antrag auf Forschungszulage nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Mitunternehmerschaft Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.
(3) <i>Der Antrag ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu stellen, in dem die förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 vom Arbeitnehmer im Sinne des § 38a des Einkommensteuergesetzes bezogen worden sind oder die nach § 3 Absatz 4 förderfähigen Aufwendungen entstanden sind. In dem Antrag sind die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, für die eine Forschungszulage beantragt wird, sowie die förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 3 so genau zu bezeichnen, dass ihre Überprüfung möglich ist.</i>	(2) In dem Antrag nach Absatz 1 sind die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, für die eine Forschungszulage beantragt wird, sowie die förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 1 bis 4 so genau zu bezeichnen, dass eine Überprüfung möglich ist.
(4) Dem Antrag ist die Bescheinigung nach § 6 für die im Antrag aufgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beizufügen. Der Anspruchsberechtigte hat im Antrag zu versichern, dass sich die im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens nach § 6 erklärten und der Bescheinigung zu Grunde gelegten Sachverhalte nicht verändert haben.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 6	§ 6
Bescheinigung	Bescheinigung
(1) Grundlage für die Festsetzung der Forschungszulage ist eine Bescheinigung der auf Grundlage der nach § 14 zu erlassenen Rechtsverordnung bestimmten Stelle für jedes im Antrag aufgeführte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Anspruchsberechtigten.	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Die Bescheinigung ist nach einem vom Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgeschriebenen Muster zu erstellen und hat die Feststellung zu enthalten, dass die Voraussetzungen des § 2 für das vom Antragsteller <i>geplante und durchgeführte und im Antrag nach § 5 aufgeführte</i> Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vorliegen. Die Feststellung ist zu begründen.	(2) Die Bescheinigung ist nach einem vom Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgeschriebenen Muster zu erstellen und hat die Feststellung zu enthalten, dass die Voraussetzungen des § 2 für das vom Antragsteller näher bezeichnete Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vorliegen. Die Feststellung ist zu begründen.
	(3) Die erste Bescheinigung für ein Wirtschaftsjahr ist für den Antragsteller vorbehaltlich des Satzes 2 gebührenfrei. Im Fall weiterer Anträge auf Bescheinigung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben desselben Wirtschaftsjahres können ab der Ausstellung der zweiten Bescheinigung nach Absatz 1 Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes erhoben werden.
§ 7	§ 7
Kumulierung mit anderen Förderungen	Kumulierung mit anderen Förderungen oder staatlichen Beihilfen
(1) Die Forschungszulage kann vorbehaltlich des Absatzes 2 neben anderen Förderungen für das begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährt werden.	(1) Die Forschungszulage kann vorbehaltlich des Absatzes 2 neben anderen Förderungen oder staatlichen Beihilfen für das begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährt werden.
(2) Förderfähige Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 1 bis 4 dürfen nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 5 einbezogen werden, soweit diese im Rahmen anderer Förderungen <i>geltend gemacht</i> wurden oder werden.	(2) Förderfähige Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 1 bis 4 dürfen nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 5 einbezogen werden, soweit diese im Rahmen anderer Förderungen oder staatlicher Beihilfen gefördert wurden oder werden. Dieser Kumulierungsausschluss gilt auch, wenn die anderen Förderungen aus Unionsmitteln stammen.
(3) In den Antrag nach § 5 sind die Angaben aufzunehmen, die für die Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 erforderlich sind.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 8	§ 8
Begünstigungszeitraum	Begünstigungszeitraum
(1) Die Forschungszulage kann nur für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des § 2 beansprucht werden, mit deren Arbeiten nach dem ... <i>[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]</i> begonnen wird.	Die Forschungszulage kann nur für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des § 2 beansprucht werden, mit deren Arbeiten nach dem ... <i>[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]</i> begonnen wird oder für die der Auftrag nach dem ...

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<i>[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]</i> erteilt wird.
(2) Die Forschungszulage kann nur für förderfähige Aufwendungen geltend gemacht werden, die für ein nach Absatz 1 begünstigtes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vom Arbeitnehmer im Sinne des § 38a des Einkommensteuergesetzes nach dem 31. Dezember 2019 bezogen werden oder für förderfähige Aufwendungen nach § 3 Absatz 4, die nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind.	(2) entfällt
	§ 9
	Anzuwendende Rechtsvorschriften der Europäischen Union
	(1) Auf dieses Gesetz findet vorbehaltlich des Absatzes 5 die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
	(2) Ein Anspruch nach diesem Gesetz besteht nicht für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c und des Artikels 2 Nummer 18 AGVO und soweit die Anwendung der AGVO nach Artikel 1 Absatz 3 AGVO ausgeschlossen ist.
	(3) Die Gewährung der Forschungszulage ist nicht zulässig, solange derjenige, der die Forschungszulage beantragt, zu einer Rückzahlung von Beihilfen aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückzahlungsanforderung nicht nachgekommen ist.
	(4) In den Antrag nach § 5 sind die Angaben aufzunehmen, die für die Feststellung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich sind.
	(5) Die Forschungszulage kann für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 3 entfällt, nur gewährt werden, soweit die Voraussetzungen der Verordnung

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind. Unter anderem darf hiernach der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen maximal 200 000 Euro nicht übersteigen. Bei dieser Höchstgrenze sind auch andere in diesem Zeitraum an das Unternehmen gewährte De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung zu berücksichtigen. Die Forschungszulage kann insoweit erst gewährt werden, wenn der Anspruchsberechtigte in geeigneter Weise den Nachweis erbracht hat, in welcher Höhe ihm in den beiden vorangegangenen sowie im laufenden Veranlagungszeitraum De-minimis-Beihilfen gewährt worden sind, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten, und nur soweit, wie die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung bei dem Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung eingehalten werden.
§ 9	§ 10
Festsetzung und Auszahlung der Forschungszulage	Festsetzung und Leistung der Forschungszulage
Die Forschungszulage ist <i>nach Ablauf des Wirtschaftsjahres</i> in einem Forschungszulagenbescheid festzusetzen und <i>innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Forschungszulagenbescheids</i> aus den Einnahmen an Einkommensteuer, bei Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus den Einnahmen an Körperschaftsteuer <i>auszuzahlen</i> .	(1) Die Forschungszulage ist in einem Forschungszulagenbescheid festzusetzen. Die festgesetzte Forschungszulage wird bei der nächsten Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer vollständig auf die festgesetzte Steuer angerechnet. Die Leistung erfolgt aus den Einnahmen an Einkommensteuer, bei Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus den Einnahmen an Körperschaftsteuer.
	(2) Bei Anspruchsberechtigten im Sinne des § 1 Absatz 2 erfolgt die Anrechnung nach Absatz 1 Satz 2 anteilig im Rahmen der jeweiligen Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Die Anteile an der anzurechnenden Forschungszulage sind gesondert und einheitlich gegenüber den Mitunternehmern festzustellen. Maßstab für die Verteilung ist der jeweils vereinbarte Gewinnverteilungsschlüssel. Wird der Forschungszulagenbescheid aufgehoben oder geändert, ist die gesonderte und einheitliche Feststellung nach Satz 2 entsprechend zu ändern.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(3) Wird der Forschungszulagenbescheid aufgehoben oder geändert, ist die nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 erfolgte Anrechnung entsprechend zu ändern.
§ 10	§ 11
Verzinsung des Rückforderungsanspruchs	Verzinsung des Rückforderungsanspruchs
Ist der Forschungszulagenbescheid aufgehoben oder zuungunsten des Anspruchsberechtigten geändert worden, ist der Rückzahlungsanspruch nach § 238 der Abgabenordnung vom Tag der <i>Auszahlung</i> der Forschungszulage an zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Forschungszulagenbescheid aufgehoben oder geändert worden ist.	Ist der Forschungszulagenbescheid nach § 10 aufgehoben oder zuungunsten des Anspruchsberechtigten geändert worden, ist der Rückzahlungsanspruch nach Maßgabe der §§ 238 und 239 der Abgabenordnung vom Tag der Anrechnung der Forschungszulage an zu verzinsen. Der Zinslauf endet mit Ablauf des Tages, an dem der geänderte Forschungszulagenbescheid wirksam geworden ist. Maßgebend für die Zinsberechnung ist die Differenz zwischen der neu festgesetzten Forschungszulage und der vorher festgesetzten Forschungszulage. Zinsschuldner ist, bei wem die Forschungszulage nach § 10 Absatz 1 und/oder Absatz 2 auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet wurde. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Forschungszulagenbescheid aufgehoben oder geändert worden ist.
§ 11	§ 11
Ertragsteuerliche Behandlung der Forschungszulage	entfällt
<i>Die Forschungszulage gehört nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die als Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen und findet keine Berücksichtigung für Zwecke der Bestimmung der Höhe des Einkommensteuersatzes.</i>	
§ 12	§ 12
Anwendung der Abgabenordnung	u n v e r ä n d e r t
Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind mit Ausnahme des § 163 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 13	§ 13
Verfolgung von Straftaten	u n v e r ä n d e r t
Für die Forschungszulage gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 379 Absatz 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.	
§ 14	§ 14
Verordnungsermächtigung	Verordnungsermächtigung
(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
1. eine oder mehrere Stellen zu bestimmen und zu <i>beauftragen</i> ,	1. eine oder mehrere Stellen zu bestimmen, zu beauftragen und soweit erforderlich zu beleihen ,
a) die für die Ausstellung der Bescheinigungen im Sinne des § 6 erforderlichen Handlungen durchzuführen <i>und</i>	a) die für die Ausstellung der Bescheinigungen im Sinne des § 6 erforderlichen Handlungen durchzuführen,
b) die Bescheinigung für den Antragsteller auszustellen;	b) die Bescheinigung für den Antragsteller auszustellen,
	c) eine Geschäftsstatistik über die Verfahren nach § 6 durchzuführen und
	d) erforderliche Einzelangaben bei den Antragstellern im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens nach § 6 für die Evaluierung dieses Gesetzes (§ 17) zu erheben und weitere freiwillige Erhebungen bei den Antragstellern durchzuführen.
2. Verfahrensvorschriften zu § 2 zu erlassen, insbesondere zur inhaltlichen Beurteilung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie zum Verfahren zur Beantragung der nach § 6 erforderlichen Bescheinigung.	2. Verfahrensvorschriften zu § 2 zu erlassen, insbesondere zur inhaltlichen Beurteilung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie zum Verfahren zur Beantragung der nach § 6 erforderlichen Bescheinigung,
	3. die im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bescheinigungen nach § 6 zu erhebenden Gebühren und Auslagen im Einvernehmen mit

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.
(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Antragsverfahren nach § 5 näher zu regeln.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 15	§ 15
Bekanntmachungserlaubnis	u n v e r ä n d e r t
Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung bekannt machen.	
	§ 16
	Anwendungsregelung
	(1) Das Gesetz ist nach seinem Inkrafttreten für sechs Monate anwendbar.
	(2) Das Gesetz ist im Fall eines Beschlusses der Europäischen Kommission gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a AGVO über den in Absatz 1 festgelegten Zeitraum hinaus bis zum Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen der AGVO oder eines Rechtsaktes, der an die Stelle der AGVO tritt, anwendbar.
	(3) Das Bundesministerium der Finanzen hat
	1. den Erlass des Beschlusses der Europäischen Kommission gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a AGVO sowie
	2. den Tag des Wegfalls der Freistellungsvoraussetzungen
	im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.
§ 16	§ 17
Evaluierung	Evaluierung und wissenschaftliche Forschung
Die Bundesregierung wird die Anwendung dieses Gesetzes spätestens nach Ablauf von fünf Jahren auf	(1) Die Bundesregierung wird die Anwendung dieses Gesetzes spätestens nach Ablauf von fünf Jahren

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
wissenschaftlicher Grundlage evaluieren. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluierung.	auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluierung.
	(2) Die im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens nach § 6 erhobenen Einzelangaben der Antragsteller dürfen
	1. zum Zweck der Evaluierung verarbeitet und an die mit der Evaluierung des Gesetzes betrauten Stelle, soweit diese Angaben für die Evaluierung erforderlich sind, und
	2. an die die Erhebungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 995/2012 der Kommission vom 26. Oktober 2012 mit Durchführungsvorschriften zur Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie (bzw. nachfolgende EU-Verordnung) durchführenden Stellen, zum Zweck der Evaluierung, weiterer wissenschaftlichen Forschung und zur Qualitätssicherung der genannten Erhebungen
	übermittelt werden. Diese Empfänger der Daten dürfen die Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihnen übermittelt worden sind. Sie sind nach Abschluss der Evaluierung und der wissenschaftlichen Forschung zu löschen.
	(3) Die Daten dürfen durch die aufgrund der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 zu bestimmende Stelle sowie durch die mit der Evaluierung des Gesetzes betrauten Stelle nur durch Personen verarbeitet werden, die zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet worden sind.
	(4) Die Ergebnisse der Evaluierung sowie der weiteren wissenschaftlichen Forschung dürfen nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden.
§ 17	§ 17
Inkrafttreten	entfällt
<i>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Anlage zu § 2 Absatz 1</i>	entfällt
Definition der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten	
<i>Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne dieses Gesetzes ist schöpferische und systematische Arbeit zur Erweiterung des Wissensstands – einschließlich des Wissens über die Menschheit, die Kultur und die Gesellschaft – und zur Entwicklung neuer Anwendungen auf Basis des vorhandenen Wissens. Um als Forschung und Entwicklung eingestuft zu werden, muss eine Tätigkeit neuartig, schöpferisch, ungewiss in Bezug auf das Endergebnis, systematisch sowie übertragbar und/oder reproduzierbar sein.</i>	
<i>Der Begriff Forschung und Entwicklung umfasst drei Tätigkeitsbereiche:</i>	
„Grundlagenforschung“: <i>experimentelle oder theoretische Tätigkeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Wissens über die grundlegenden Ursachen von Phänomenen und beobachtbaren Fakten dienen, ohne dabei eine besondere Anwendung oder Verwendung im Blick zu haben.</i>	
„angewandte Forschung“: <i>originäre Arbeiten, die zur Aneignung neuen Wissens durchgeführt werden, aber primär auf ein spezifisches praktisches Ziel oder Ergebnis ausgerichtet sind. Angewandte Forschung wird entweder zur Ermittlung von Anwendungsmöglichkeiten für die Ergebnisse der Grundlagenforschung betrieben oder zur Ermittlung neuer Wege oder Methoden zur Erreichung spezifischer und vorab festgelegter Ziele. Sie schließt die Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse und deren Erweiterung zur Lösung spezieller Probleme ein.</i>	
„experimentelle Entwicklung“: <i>systematische, auf vorhandenen Kenntnissen aus Forschung und praktischer Erfahrung aufbauende und ihrerseits zusätzliches Wissen erzeugende Arbeiten, die auf die Herstellung neuer Produkte oder Verfahren bzw. die Verbesserung existierender Produkte oder Verfahren abzielen. Die Entwicklung neuer Produkte oder Verfahren gehört zur experimentellen Entwicklung, sofern sie den Kriterien für die Identifizierung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten genügt.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 2
	Änderung des Einkommensteuergesetzes
	In § 36 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
	„3. die nach § 10 des Forschungszulagengesetzes festgesetzte Forschungszulage. Das gilt auch für die gesondert und einheitlich festgestellte Forschungszulage.“
	Artikel 3
	Inkrafttreten
	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung, frühestens am 1. Januar 2020, in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Fritz Güntzler, Lothar Binding (Heidelberg) und Katja Hessel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 19/10940, 19/11728** in seiner 107. Sitzung am 27. Juni 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/4844** in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2018 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Einführung einer steuerlichen Forschungszulage vor, die nicht an der Bemessungsgrundlage der Einkünfteermittlung und auch nicht an der festzusetzenden Steuer ansetzt. Sie soll unabhängig von der jeweiligen Gewinnsituation bei allen Unternehmen gleichermaßen wirken.

Gegenstand dieses Gesetzes ist die Einführung einer neuen Regelung zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) mit ihren Komponenten Grundlagenforschung, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung, die bei den Personalausgaben ansetzt und für alle steuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von deren Größe oder der Art der im Unternehmen ausgeübten Tätigkeit (im Sinne der Einstufung nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige) Anwendung findet.

Die Förderung wird in einem eigenständigen steuerlichen Nebengesetz zum Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz geregelt, um eine bessere Übersichtlichkeit der Regelung, eine klare Abgrenzung von anderen steuerlichen Regelungen und eine einfachere Handhabung für anspruchsberechtigte Unternehmen zu erreichen. In einem eigenständigen Gesetz können alle Tatbestandsvoraussetzungen, Umfang und Höhe der Förderung sowie die Prüfung der Förderkriterien übersichtlich und umfassend geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Der Antrag strebt die Feststellung an, dass die staatliche Förderung von FuE heute durch eine Vielzahl von Förderprogrammen mit einem vergleichsweise hohen Bürokratieaufwand gekennzeichnet ist. Ein Rückgang der öffentlichen FuE-Beteiligung in Deutschland ist wegen der Hebelwirkung der öffentlichen FuE-Förderung besonders schädlich. Jeder Euro staatlicher FuE-Finanzierung mobilisiert im Schnitt ungefähr 1,60 Euro für FuE von der Wirtschaft. Deutschland fehle eine gezielte steuerliche FuE-Förderung aller in Deutschland forschenden Unternehmen.

Daraus leitet der Antrag die Forderung an die Bundesregierung ab,

1. den Standort Deutschland im europäischen Vergleich weiter zu stärken und eine einfache und unbürokratische steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung als Instrument einer indirekten Förderung neben der direkten (Projekt-)Förderung einzuführen,

2. bei der Definition der Bemessungsgrundlage die steuerpflichtigen Unternehmen, die auf eigenes Risiko FuE-Aufwendungen für Löhne und Gehälter und Sozialabgaben für FuE-Personal sowie Aufwendungen für FuE-Auftragsforschung an Hochschulen und in anderen Unternehmen tätigen, bezüglich der steuerlichen FuE-Förderung zu berücksichtigen,
3. zur Vermeidung von Doppelförderungen die FuE-Zuwendungen des Bundes, bundesnaher Einrichtungen und der Länder vorweg zu berücksichtigen.

III. Öffentliche Anhörungen

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat in seiner 48. Sitzung am 9. September 2019 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/10940, 19/11728 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. AiF Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e. V.
2. AtomLeap GmbH & Wissenschaftszentrum Berlin
3. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
4. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (DIW Berlin)
5. Dresdner Gardinen- und Spitzenmanufaktur M. & S. Schröder GmbH & Co. KG
6. Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)
7. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)
8. ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf Drucksache 19/4844 war Gegenstand einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses in seiner 32. Sitzung am 18. Februar 2019. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Balke, Dr. Michael
2. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
3. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (DIW Berlin)
4. DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
5. Dreher, Prof. Dr. Carsten, Freie Universität Berlin (FU Berlin)
6. Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
7. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
8. Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
9. Rammer, Dr. Christian, ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim
10. Schnitzer, Prof. Dr. Monika, Ludwig-Maximilians-Universität München, Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI)
11. Siemens AG
12. Tech, Dr. Robin P. G., AtomLeap GmbH / Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB)

13. Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)

14. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 6. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 6. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 6. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 27. Sitzung am 26. Juni 2019 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Eine Prüfbitte werde jedoch aufgrund der treffenden Zuordnung der genannten Leitprinzipien, Ziele und Indikatoren nicht als erforderlich erachtet. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 51. Sitzung am 6. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag in seiner 35. Sitzung am 6. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/10940, 19/11728 in seiner 46. Sitzung am 26. Juni 2019 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 9. September 2019 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 51. Sitzung am 25. September 2019 fortgeführt und in seiner 59. Sitzung am 6. November 2019 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/10940, 19/11728 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 19/4844 in seiner 30. Sitzung am 13. Februar 2019 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 18. Februar 2019 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags in seiner 59. Sitzung am 6. November 2019 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Antrag auf Drucksache 19/4844 abzulehnen.

Beratung

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** bezeichneten das vorliegende Gesetzesvorhaben als gelungen. Sie erhofften sich von der Einführung der steuerlichen Forschungsförderung einen Innovationsschub für Deutschland.

Man habe den bereits guten Gesetzentwurf mit Hilfe der vorliegenden Änderungsanträge noch an die Anforderungen des EU-Beihilferechts angepasst. Die daraus erwachsenen Änderungen seien auch im Sinne der Koalitionsfraktionen gewesen. Nun werde der Auftraggeber einer Auftragsforschung und nicht wie ursprünglich vorgesehen der Auftragnehmer steuerlich gefördert. Die Frage der Förderung beim Auftraggeber sei von den Koalitionsfraktionen intensiv beraten worden. Es sei ursprünglich die Befürchtung geäußert worden, dass damit zu viele Projekte der Auftragsforschung ins Ausland vergeben würden. Man habe aber klären können, dass dies nicht im übermäßigen Umfang zu erwarten sei.

Die vorgesehene Deckelung der Förderung könne man als „Mittelstandskomponente“ bezeichnen. Die Forschungszulage betrage 25 Prozent der Bemessungsgrundlage, also der Löhne und Gehälter des forschenden Personals. Bei einer maximal zulässigen Bemessungsgrundlage in Höhe von 2 000 000 Euro könne die festzusetzende Forschungszulage damit höchstens 500 000 Euro für einen Anspruchsberechtigten je Wirtschaftsjahr betragen. Bisher habe es in Deutschland im Bereich von Forschung und Entwicklung lediglich eine Projektförderung gegeben. Nun betrete man Neuland. Man habe sich in der Vergangenheit gegen eine steuerliche Förderung aufgrund möglicher Mitnahmeeffekte gestraubt. Diese nehme man nun bewusst in Kauf, weil man die Bemessungsgrundlage der förderfähigen Ausgaben begrenzt habe. Diese Regelung gelte nun für alle Unternehmen, sei aber für große Unternehmen weniger bedeutsam als für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die KMU stünden im Fokus des Gesetzesvorhabens. Man habe auch eine Regelung für die Förderung von Einzelforschern aufgenommen, die nicht als Angestellte arbeiten würden. Wichtig sei darüber hinaus, dass auch Unternehmen, die keine Gewinne schreiben würden, von der Zulage profitieren könnten. Die entsprechende Summe werde auch dann erstattet, wenn keine Körperschaft- oder Einkommensteuer zu zahlen seien.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD erläuterten, im Gesetzentwurf sei die Gebührenfreiheit der Gewährung einer Forschungszulage enthalten, wenn für jedes Wirtschaftsjahr nur ein Antrag gestellt werde. Allerdings könnten in diesem Antrag beliebig viele unterschiedliche Forschungsprojekte enthalten sein. Nur wenn mehrere Anträge für ein Jahr gestellt würden, sei die Möglichkeit vorgesehen, eine Gebühr zu erheben. Es sei auch für mittelständische Unternehmen zumutbar, sich für ein Wirtschaftsjahr gebündelt um die Förderung von Forschungsprojekten zu bemühen. Dann sei die Förderung auf jeden Fall gebührenfrei.

Das zweistufige Verfahren zur Gewährung der Forschungszulage setze eine bewilligende Stelle voraus. Diese müsse noch bestimmt werden. Angesichts der Bedeutung des Vorhabens sei der dafür zu erwartende Aufwand vertretbar. Trotzdem hätte man es bevorzugt, wenn die dazu notwendige Verordnung schon jetzt in ihrer finalen Form vorliegen würde. Man lege einen hohen Wert auf ein schlankes und bürokratiearmes Antragsverfahren zur Bewilligung der Forschungszulage. Die Bescheinigung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sei zwar die Grundlage für die Gewährung der Erstattung durch die Finanzämter. Ihre Gewährung solle sich aber deutlich vom aufwendigen Verfahren für Anträge bei der Projektforschung unterscheiden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD forderten die Bundesregierung auf, folgende Punkte bei der Auswahl und Etablierung der bescheinigenden Stelle(n) (nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 FZulG) umzusetzen:

- 1) Sie muss einen oder den zentralen Standort in den ostdeutschen Ländern haben;
- 2) die Ausgestaltung der digitalen Anträge muss bürokratiearm (unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen) sein und u.a. eine vorgegebene Höchstzeichenzahl enthalten und
- 3) sie darf externe Gutachter nur in Ausnahmefällen einbeziehen, um eine zeitnahe Ausstellung der Bescheinigung zu ermöglichen.

Der abschließende und regierungsintern zwischen allen Ressorts abgestimmte Entwurf der Rechtsverordnung [sowie der Gebührenordnung] solle dem Finanzausschuss, noch vor Beschlussfassung im Kabinett und Übersendung an den Bundesrat, vorgelegt werden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, mit dieser Protokollerklärung sei eine Verfahrensbeilegung des Deutschen Bundestags, also auch der Oppositionsfraktionen, gewährleistet.

Die für die Plenardebatte vorliegenden Anträge der Fraktionen der AfD (der auch im Finanzausschuss beraten werde), FDP sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten sich mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben und der vorgetragenen Protokollerklärung weitgehend erledigt und seien daher nicht zustimmungsfähig.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte die Einführung einer steuerlichen Förderung als einen Weg zur weiteren Stärkung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und der Innovationskraft in Deutschland. Daher habe man selbst bereits im Oktober 2018 einen entsprechenden Antrag eingebracht, der im Ausschuss für Forschung und Bildung federführend beraten worden sei. Aus Sicht der Fraktion der AfD sei die Bundesregierung nun mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben den damaligen Vorschlägen der Fraktion der AfD weitgehend gefolgt. Es bestehe die Hoffnung auf weniger Bürokratie als im Vergleich zur Projektförderung. Das Instrument sei indirekt und ermögliche den Unternehmen mehr Freiheitsgrade in ihren Strategien. Auch bei der Definition der Bemessungsgrundlage mit der Anknüpfung an den Aufwendungen für Löhne und Gehälter sei die Bundesregierung der Anregung der Fraktion der AfD gefolgt. Ebenso entspreche der Ansatz den Vorstellungen der Fraktion der AfD, eine steuerfreie Erstattung auch für Unternehmen zu gewähren, die sich noch in einer jungen Phase ohne Gewinne befänden. Die Fraktion der AfD hätte sich eine noch stärkere steuerliche Forschungsförderung gewünscht, werde dem Gesetzentwurf aber dennoch zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die von der EU eingeforderte Änderung des Gesetzentwurfs, da hierdurch die Auftragsforschung nun in die Förderung falle. Damit sei dem größten Kritikpunkt der Fraktion der FDP am ursprünglichen Gesetzentwurf genüge getan worden. Außerdem sei die mit den vorliegenden Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen eingeführte Erhöhung des bei Einzelforschern anzusetzenden Stundenlohns von 30 auf 40 Euro richtig. Auch mit dem Ansatz von 60 Prozent des an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts als förderfähige Aufwendungen beim Auftraggeber sei man einigermaßen zufrieden, selbst, wenn 70 Prozent angemessener gewesen wären. Es sei gut, dass dieser Anteil pauschal bestimmt werde, um unnötige Bürokratie zu vermeiden.

Eine Beurteilung der möglicherweise erhobenen Gebühren hänge von der tatsächlichen Praxis ab. Man sehe kritisch, dass die notwendige Rechtsverordnung noch nicht vorliege. Der von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD vorgetragenen Protokollerklärung traue man nur bedingt. Daher werde man einen entsprechenden Entschließungsantrag in die Plenarbefassung einbringen.

Die Fraktion der FDP werde sich bei der Abstimmung zum Gesetzentwurf enthalten, begrüße aber die am Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen und die Tatsache, dass es in Deutschland nun eine steuerliche Forschungsförderung geben werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, sie stehe einer steuerlichen Forschungsförderung skeptisch gegenüber. Sachverständige, beispielsweise des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) oder der OECD, würden diese Skepsis unterstützen. Es gebe keinen Nachweis eines engen Zusammenhangs zwischen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit von Unternehmen und steuerlicher Forschungsförderung. Man halte die direkte Förderung für zielgenauer. Die Änderung des ursprünglichen Gesetzentwurfs hin zu einer Förderung beim Auftraggeber sei allerdings zu begrüßen, da gerade kleine und mittlere Unternehmen nicht immer über eine eigene Forschungsabteilung verfügen würden. Dennoch lehne man den Gesetzentwurf ab, der ein Beitrag zur Verschärfung des internationalen Steuerwettbewerbs darstelle. Die Fraktion DIE LINKE. habe Vorschläge unterbreitet, wie stattdessen die direkte Forschungsförderung zu verbessern wäre.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, dass eine steuerliche Forschungsförderung bereits zum dritten Mal in einem Koalitionsvertrag enthalten sei und seit mehr als zehn Jahren diskutiert werde. Es sei gut, dass die steuerliche Forschungsförderung nunmehr auf den Weg gebracht werde. Die Änderungen zum Bereich der Auftragsforschung seien richtig und seien von vielen Seiten eingefordert worden.

Zwar könne man die Begrenzung der maximalen Förderhöhe als Mittelstandsfokus interpretieren, dennoch würden große Unternehmen diese Förderung für bestehende Projekte in Anspruch nehmen. Die Wahrscheinlichkeit,

dass das Gesetzesvorhaben bei Großunternehmen zusätzliche Forschungsaktivitäten auslöse, sei gering. Der Gesetzentwurf hätte so ausgestaltet werden müssen, solche Mitnahmeeffekte zu verhindern, indem statt des Gießkannenprinzips eine punktgenaue steuerliche Forschungsförderung bei KMU eingeführt worden wäre. Dies hätte dem Forschungsstandort Deutschland geholfen. Denn die Zielsetzung müsse sein, dass jeder zur steuerlichen Forschungsförderung aufgewendete Euro zu zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten führe. Dies sei beim vorliegenden Gesetzesvorhaben fraglich, weswegen man sich enthalten werde.

Es sei positiv, dass die Koalitionsfraktionen in ihrer Protokollerklärung auf ein bürokratiearmes Verfahren der Bescheinigungserteilung drängen würden. Insbesondere eine kurze Frist der Bearbeitung von Anträgen sei wichtig. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würde eine Frist von 3 Monaten befürworten, nach deren Ablauf die Bewilligung automatisch als erteilt gelte.

Zwar betreffe die Frage der Gebühren eher ein Detail der geplanten Regelung, aber im Sinne eines schlanken Prozesses, der für KMU und insbesondere für Start-up-Unternehmen gut zu handhaben wäre, wäre es besser, wenn für die Unternehmen bei der Inanspruchnahme einer steuerlichen Forschungsförderung überhaupt keine Kosten anfallen würden.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/10940, 19/11728 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 2 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Beihilferechtlich erforderliche Änderung des Gesetzentwurfs)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, B90/GR

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 2 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Statistik zur Evaluierung der Regelung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte einen Entschließungsantrag ein.

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (KMU-Fokus und bürokratiearme Umsetzung):

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/10940, 11728 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Forschungszulagengesetz plant die Bundesregierung die lange überfällige Einführung einer steuerlichen Förderung für Forschung und Entwicklung. Profitieren sollen alle Unternehmen. Die maximale Zulagensumme soll 500.000 Euro betragen. Für große Unternehmen ist diese Summe zu niedrig, um zusätzliche Forschungsaktivitäten auszulösen. Dennoch werden diese Unternehmen die Fördersumme mitnehmen.

Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) hat sich die Innovationsquote absolut und relativ im Vergleich zu Großunternehmen in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Untersuchungen in anderen OECD-Ländern zeigen, dass vor allem KMU durch eine Forschungszulage zu zusätzlichen FuE-Investitionen ermuntert werden. KMU, Mittelstand und Startups sind auch die Unternehmensgruppen, die besonders stark von Kooperationen mit öffentlichen Forschungsinstitutionen profitieren. Oft haben sie keine eigenen Forschungsabteilungen und arbeiten deswegen mit Forschungseinrichtungen zusammen. Die Große Koalition will die Auftragsforschung aber lediglich beim Auftragnehmer steuerlich zulagefähig machen. Der Auftraggeber, welcher das wirtschaftliche Risiko trägt, würde so leer ausgehen. KMU, Mittelstand und Startups sind im Entwurf des Forschungszulagengesetzes also gleich doppelt benachteiligt. So behindert die Bundesregierung die Innovationskooperationen zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen. Da Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit keinen Steuervorteil erhalten, bleibt die Forschungsförderung für sie unwirksam und kann auch nicht an das kooperierende Unternehmen weitergegeben werden.

Unternehmen bekommen so einen Anreiz, Forschung in der eigenen Abteilung statt durch externe Stellen zu betreiben. Das Ziel, den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die wirtschaftliche Praxis zu fördern, wird so konterkariert.

Das notwenige Antragsverfahren und die Genehmigungsvoraussetzungen werden durch das Gesetz nicht abschließend geklärt. Dabei brauchen Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit. Wir schlagen in unserem Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 19/4827) eine Frist von drei Monaten vor, in der eine beauftragte Stelle einen Zulage-Antrag beschieden haben muss. Sollte dem Antragsteller innerhalb dieser Frist keine Entscheidung zugegangen sein, gilt der Antrag als genehmigt. An diesem Vorschlag sollte sich die Bundesregierung orientieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung auf kleine und mittlere Unternehmen zu fokussieren;*
- 2. Auftragsforschung für das in Auftrag gebende Unternehmen zulagefähig zu machen;*
- 3. das Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Forschungszulage bürokratiearm und mit kurzen Entscheidungsfristen auszugestalten.*

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE.

Enthaltung: -

B. Besonderer Teil

1. Beihilferechtlich erforderliche Änderung des Gesetzentwurfs

Allgemein

Die Änderungen beruhen im Wesentlichen auf den Ergebnissen der mit der Europäischen Kommission (KOM) geführten Gespräche, um den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG) (Drucksache 19/10940) an die beihilferechtlichen Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014

zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) anzupassen. Aufgrund der Gespräche mit der KOM ist es notwendig, den bisher verfolgten „No Aid-Ansatz“ auf eine AGVO-Lösung umzustellen.

Darüber hinaus werden Stellungnahmen des Bundesrates umgesetzt.

Um die mit der AGVO-Lösung verbundenen Voraussetzungen zu erfüllen, sind folgende Anpassungen im Gesetzentwurf erforderlich:

- Damit die Maßnahme als Steuervergünstigung im Sinne der AGVO beurteilt werden kann, ist die Forschungszulage auf die Ertragsteuerschuld des Anspruchsberechtigten im Rahmen eines Veranlagungsverfahrens anzurechnen; dies erfordert eine Änderung in § 36 EStG (Neufassung § 10; Anpassung § 36 EStG in Artikel 2)
- Aufgrund der generellen Steuerfreiheit von Steuererstattungen ist keine gesonderte Regelung zur Steuerfreistellung der Forschungszulage im Gesetzentwurf mehr nötig (Streichung bisheriger § 11 FZulG)
- Die Abgrenzung der begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben muss auf der Basis der in der AGVO vorgesehenen Definition erfolgen (Anpassung § 2 Absatz 1)
- Die bisher vorgesehene Förderung von Personalkosten, die einem im Auftrag eines Dritten forschenden Unternehmen entstehen, wird auf die Förderung des Auftraggebers im Rahmen der Auftragsforschung ausgerichtet (Anpassung § 2 Absatz 4)
- Die pauschale Berücksichtigung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (bisher vorgesehener Ansatz Faktor 1,2) wird auf die Einbeziehung der tatsächlichen Aufwendungen in die Bemessungsgrundlage ausgerichtet (Anpassung § 3 Absatz 1; Streichung bisheriger § 3 Absatz 3)
- Die pauschale Berücksichtigung des Eigenaufwandes des selbstforschenden Einzelunternehmers wird als De-minimis-Beihilfe ausgestaltet (Regelung im neuen § 9 Absatz 5 enthalten)
- Aufnahme diverser Verweise auf die AGVO bzw. ihren Inhalt (§ 4 Absatz 2, § 7, § 9 -neu-; § 16 -neu-).

Weitere Änderungen, die sich in Auswertung der Stellungnahme des Bundesrates ergeben, erfolgen in § 2 Absatz 4 i. V. m. § 3 Absatz 4 (Auftragsforschung) sowie in § 6 Absatz 2.

Im Einzelnen

Zu den Artikeln 1, 2 und 3

Das Gesetz ist aufgrund einer Folgeänderung im Einkommensteuergesetz als Artikelgesetz zu fassen.

Zu Artikel 1 – Forschungszulagengesetz

Inhaltsübersicht

Die Änderungen erfordern die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu § 2

§ 2 Absatz 1

Die Abgrenzung der nach § 2 begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben muss zwingend nach den Vorgaben der AGVO erfolgen. Die Bezeichnung der begünstigten Kategorien ist daher an die Begrifflichkeit der AGVO anzupassen. Aus § 9 Absatz 1 - neu - ergibt sich, dass auf dieses Gesetz die AGVO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet. D. h. auch der hier normierte Verweis auf Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung - derzeit definiert in Artikel 2 Ziffern 84 bis 86 AGVO - stellt mithin einen dynamischen Verweis dar.

§ 2 Absatz 4

Die bisher vorgesehene Förderung eines im Auftrag eines Dritten forschenden Unternehmens wird als Folge der mit der EU-Kommission geführten Gespräche nicht weiterverfolgt. Stattdessen wird die Förderung der Auftragsforschung so ausgestaltet, dass der Auftraggeber förderberechtigt wird. Absatz 4 Nummer 1 sieht daher nunmehr

vor, dass nicht nur eigenbetriebliche Forschung begünstigt werden soll, sondern auch Auftragsforschung. So ist zwar der Auftragnehmer nicht mehr förderberechtigt, jedoch führt die Vergabe des Auftrages durch den Auftraggeber beim Auftraggeber zu einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Zudem werden die Kooperationsvorhaben, in denen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ausgeführt werden können, konkretisiert.

§ 2 Absatz 5 – neu –

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union dürfte es gegen die Dienstleistungsfreiheit verstoßen, wenn die Förderung der Auftragsforschung auf Aufträge im Inland beschränkt werden würde. Zu den begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der Auftragsforschung müssen daher auch Aufträge gehören, bei denen der Auftragnehmer seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet und der aufgrund vertraglicher Verpflichtung Amtshilfe entsprechend dem EU-Amtshilfegesetz in einem Umfang leistet, der für die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist. Damit wird die Gleichstellung von EWR-Staaten außerhalb der EU davon abhängig gemacht, dass sich der andere Staat durch völkerrechtlichen Vertrag (etwa durch ein Doppelbesteuerungs- oder ein Amtshilfeabkommen) verpflichtet hat, in vergleichbarer Weise wie innerhalb der EU Amtshilfe zu leisten und dies auch tatsächlich tut.

Zu § 3

§ 3 Absatz 1 Satz 1

Die bisher in § 3 Absatz 3 vorgesehene pauschale Berücksichtigung von Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (mit einem Faktor von 1,2 auf die Bruttolohnaufwendungen) wird so umgestellt, dass die tatsächlich angefallenen Aufwendungen förderfähig sind. Die in § 3 Absatz 1 aufgeführten förderfähigen Aufwendungen werden daher um die Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers nach § 3 Nummer 62 EStG erweitert. Der Umfang der dadurch zusätzlich einzubeziehenden Aufwendungen ergibt sich aus § 3 Nummer 62 EStG und kann grundsätzlich dem beim Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer geführten Lohnkonto entnommen werden.

Zum bisherigen Absatz 3 – aufgehoben –

Folgeänderungen aufgrund der Änderung zu § 3 Absatz 1 Satz 1.

§ 3 Absatz 3

Der Ansatz der förderfähigen Aufwendungen je Arbeitsstunde bei Eigenleistungen eines Einzelunternehmers wird von 30 Euro auf 40 Euro angehoben.

§ 3 Absatz 4 – neu –

Durch die Einbeziehung der Auftragsforschung beim Auftraggeber in die begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (§ 2 Absatz 4 Nummer 1) sind Ausführungen zu den förderfähigen Aufwendungen beim Auftraggeber erforderlich. Es werden 60 Prozent der Kosten, die der Auftraggeber für den Auftrag aufwendet (Auftragswert), berücksichtigt. Die Berücksichtigung von 60 Prozent der Kosten erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der eigenbetrieblichen Forschung lediglich Personalaufwendungen als förderfähiger Aufwand geltend gemacht werden können und die Personalkosten in der Regel einen Anteil von ca. 60 Prozent der gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens ausmachen. Damit soll bei der Auftragsforschung kein breiteres Fördervolumen erfasst werden als bei der eigenbetrieblichen Forschung und Entwicklung. Einzelnachweise über den Personalaufwand beim Auftragnehmer sind bei dieser Lösung nicht erforderlich.

Zu § 4

§ 4 Absatz 1

Folgeänderungen aufgrund der Änderungen § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 – neu –.

Aufgrund der Erweiterung der förderfähigen Aufwendungen in § 3 Absatz 1 ist der Bezug zu § 38a EStG nicht mehr zutreffend.

§ 4 Absatz 2 – neu –

Diese Regelung setzt beihilferechtliche Vorgaben um. Die für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährten staatlichen Beihilfen dürfen inklusive der Forschungszulage den Betrag von 15 000 000 Euro pro Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nicht übersteigen. Es wird für alle Kategorien von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einheitlich der Schwellenwert für experimentelle Entwicklung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i) iii) AGVO festgelegt. Damit wird eine Differenzierung der einzelnen Forschungs- und Entwicklungskategorien vermieden.

Zu § 5**§ 5 bisheriger Absatz 1 – aufgehoben –**

Die Streichung des § 5 bisheriger Absatz 1 dient der besseren Verständlichkeit und Klarheit der Regelung. Die Pflicht zur Antragstellung ergibt sich aus den nachfolgenden Absätzen.

§ 5 Absatz 1

Zusammenfassung der im Gesetzentwurf in den Absätzen 2 und 3 gemachten Aussagen zur Antragstellung: Dazu werden der bisherige Absatz 2 und der erste Teil des bisherigen Absatzes 3 im neuen Absatz 1 zusammengefasst. Damit soll eine bessere Verständlichkeit und Lesbarkeit erreicht werden. Inhaltlich ergeben sich durch die Änderungen keine Veränderungen.

Zu § 5 Absatz 2

Folgeänderung aufgrund der Änderung zu § 5 Absatz 1.

Zu § 6**§ 6 Absatz 2**

Die Änderung erfolgt auf Bitten des Bundesrates, der die bisherige Formulierung in § 6 Absatz 2 für missverständlich erachtet. Auch in Stellungnahmen von Verbänden zum Gesetzentwurf wird die Formulierung als widersprüchlich kritisiert. Dem Anliegen wird durch eine offenere Formulierung Rechnung getragen. § 6 Absatz 2 soll regeln, dass für jedes einzelne durchgeführte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, für das die Forschungszulage beansprucht wird, eine Aussage in der Bescheinigung zur Förderberechtigung vorliegen muss. Die Bescheinigung hat danach für jedes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, für das der Anspruchsberechtigte eine Forschungszulage beansprucht, die Aussage zu enthalten, dass die Voraussetzungen des § 2 vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird insoweit keine Bescheinigung erteilt.

§ 6 Absatz 3 – neu –

Das Ausstellen der Bescheinigung durch die nach § 14 zu bestimmende Stelle über begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eines Wirtschaftsjahres wird grundsätzlich ohne zusätzliche Kosten und Gebühren für den Antragsteller erfolgen.

Der Antragsteller kann für alle in einem Wirtschaftsjahr durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, für die er eine Forschungszulage beantragen will, im Rahmen eines Antrages die Bescheinigung für alle Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einheitlich beantragen. Die Bescheinigung für einheitlich beantragte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gilt als eine Bescheinigung. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung kann im Laufe des jeweiligen Wirtschaftsjahres, aber auch nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einheitlich für alle Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bei der nach § 14 zu bestimmenden Stelle gestellt werden.

Zusätzlich wird jedoch die Möglichkeit der Gebührenerhebung vorgesehen. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage wird in § 14 Absatz 1 aufgenommen. Die darauf beruhende Rechtsverordnung kann ebenfalls nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen umgesetzt werden.

Zu § 7**§ 7 Überschrift, Absatz 1 und 2**

Es handelt sich um eine erforderliche Anpassung an Europäisches Beihilferecht. Die Änderungen in § 7 sind aufgrund der Einstufung der Maßnahme als Beihilferegelung erforderlich. Die bisher vorgesehenen Kumulierungsregelungen, die sich nur auf andere Förderungen bezogen, werden nun auch auf staatliche Beihilfen ausgedehnt. Klarstellend wird normiert, dass der Kumulierungsausschluss nach § 7 Absatz 2 auch für Förderungen aus Unionsmitteln gilt.

Zu § 8

Es handelt sich um eine erforderliche Anpassung an Europäisches Beihilferecht. Da es sich bei der vorliegenden Regelung um eine Beihilfe handelt, ist die Gewährung der Forschungszulage nur zulässig, wenn die Beihilfe einen Anreizeffekt hat. Nach Artikel 6 Absatz 4 AGVO gelten Maßnahmen in Form von Steuervergünstigungen als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn (1) die Maßnahme einen auf objektiven Kriterien beruhenden Anspruch auf die Beihilfe begründet, ohne dass es zusätzlich einer Ermessensentscheidung des Mitgliedstaats bedarf, und wenn (2) die Maßnahme vor Beginn der Arbeiten für das geförderte Vorhaben oder die geförderte Tätigkeit eingeführt worden ist. § 8 stellt die Umsetzung der zweiten Voraussetzung von Artikel 6 Absatz 4 AGVO sicher. Das bedeutet, dass die gesetzliche Regelung zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung bereits in Kraft getreten sein muss, bevor mit den Arbeiten für das begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben begonnen wird.

Bei begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, deren Erledigung im Auftragswege erfolgt, muss der Auftrag nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt werden.

Zu § 9 – neu –

Es handelt sich um eine erforderliche Anpassung an Europäisches Beihilferecht. Durch die Anwendung der AGVO auf dieses Gesetz wird eine Notifizierungspflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV vermieden.

Absatz 1 führt aus, dass auf dieses Gesetz die AGVO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

Absatz 2 schließt beihilferechtlich zwingend Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 2 Ziffer 18 AGVO von der Anwendung dieses Gesetzes aus. Dieser Ausschluss erstreckt sich sowohl auf den Zeitraum der Durchführung begünstigter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, als auch auf den Zeitpunkt der Beantragung und Bewilligung der Forschungszulage.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der AGVO sind Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

1. Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und - in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen - KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU (1) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
2. Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und - in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen - KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

3. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
4. Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
5. Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 - a) betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - b) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Absatz 3 schließt die Gewährung der Forschungszulage für ein Unternehmen solange aus, wie der Anspruchsberechtigte einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit/Unvereinbarkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen ist (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) AGVO; sog. Deggendorf-Klausel). In dem Moment, in dem der Anspruchsberechtigte dieser Verpflichtung nachgekommen ist, steht einer Förderung nach diesem Gesetz - soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen - nichts mehr entgegen.

Mit Absatz 4 wird gesetzlich klargestellt, dass der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung versichern muss, dass keiner der Ausschlussgründe vorliegt. Der Antragsteller hat auch im Antrag zu versichern, dass er diesbezügliche Veränderungen umgehend dem zuständigen Finanzamt mitteilt.

Absatz 5 sieht abweichend zu Absatz 1 die Anwendung der De-minimis-Verordnung auf förderfähige Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 3 vor. Da nach den Freistellungsbedingungen der AGVO pauschale, nicht einzeln nachweisbare und belegbare Aufwendungen nicht mit Beihilfen gefördert werden dürfen, wäre die Berücksichtigung eines nicht aktivierungsfähigen Eigenaufwands des Unternehmers nicht förderfähig. Um eine Förderung dieser Aufwendungen dennoch zu ermöglichen, kann dieser Teil der förderfähigen Aufwendungen als De-minimis-Beihilfe gewährt werden. Die auf den Eigenaufwand des Unternehmers entfallende Beihilfe wird als De-minimis-Beihilfe gewährt, soweit die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352/1 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind.

Nach dieser Verordnung darf insbesondere der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen maximal 200 000 Euro nicht übersteigen (Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung). Die auf förderfähige Aufwendungen nach § 3 Absatz 3 gewährte Forschungszulage entspricht dem für die Einhaltung des Höchstbetrages anzusetzenden Beihilfewert.

Unter dem Begriff des Unternehmens wird in der De-minimis-Verordnung jede, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und Finanzierung verstanden (siehe Erwägungsgrund 4 der De-minimis-Verordnung). Für den Begriff „ein einziges Unternehmen“ ist die Definition im Artikel 2 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung maßgebend. Wenn der einschlägige Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten würde, darf die De-minimis-Verordnung für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden (Artikel 3 Absatz 7 der De-minimis-Verordnung). Im Falle einer Fusion oder Übernahme ist Artikel 3 Absatz 8 der De-minimis-Verordnung und bei einer Aufspaltung Absatz 9 einzuhalten.

Des Weiteren sind insbesondere auch die Regelungen zur Kumulierung (Artikel 5 der De-minimis-Verordnung) und zur Überwachung (Artikel 6 der De-minimis-Verordnung) einzuhalten. Insbesondere gewährt der Mitgliedstaat die De-minimis-Beihilfe erst, nachdem er von dem betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen sowie im laufenden Veranlagungszeitraum gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten (Artikel 6 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung) und nur soweit die zulässige Höchstgrenze nicht überschritten wird. Die Maßnahme ist transparent im Sinne der De-minimis-Verordnung, da eine klare und eindeutige Obergrenze (Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung) vorgesehen ist.

Da die aktuelle De-minimis-Verordnung bisher nur bis zum 31. Dezember 2020 gilt, die Forschungsförderung als unbefristete Maßnahme vorgesehen ist, wird im Absatz 5 auf die De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden

Fassung abgestellt. Für den Fall, dass aufgrund einer Neufassung der De-minimis-Verordnung die Neufassung im Vergleich zur derzeit aktuellen De-minimis-Verordnung abweicht, können unter Umständen auch Änderungen des FZulG notwendig werden.

Zu § 10

Es handelt sich um eine erforderliche Anpassung an Europäisches Beihilferecht. Die im bisherigen § 9 vorgesehene Festsetzung der Forschungszulage mittels Bescheid und die unmittelbare direkte Auszahlung an den Anspruchsberechtigten würde nach dem Verständnis der KOM nicht als Steuervergünstigung angesehen. Als Folge daraus hätte bereits vor Beginn der begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben die Höhe der Forschungszulage festgelegt werden müssen. Dies aber ist nicht gewollt; als Gesetz mit Rechtsanspruch müssen auch Änderungen im Personaleinsatz während des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens ihren Niederschlag in der Höhe der Forschungszulage finden. Die für Steuervergünstigungen mit Rechtsanspruch vorgesehenen Vorgaben der AGVO können angewandt werden, wenn die Maßnahme eine Verbindung zur jeweiligen Ertragsteuerfestsetzung und -erhebung aufweist.

Die neue Fassung des § 10 Absatz 1 regelt daher, dass die Höhe der Forschungszulage nur mittels Festsetzungsbescheid bekanntgegeben wird. Der so festgesetzte Betrag wird dann auf die nächste Einkommen- oder Körperschaftsteuer vollständig angerechnet. Soweit die anzurechnende Forschungszulage die festgesetzte Einkommen- oder Körperschaftsteuer (ggf. gemindert um anzurechnende Steuerbeträge oder Vorauszahlungen) übersteigt, wird sie ausbezahlt; bei Unternehmen in Verlustphasen kann es damit zu einer Auszahlung bis zu 100 Prozent kommen.

Im neuen Absatz 2 werden die Fälle der Mitunternehmerschaften nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG geregelt. Bei diesen erfolgt die Anrechnung anteilig in der jeweiligen Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer des einzelnen Mitunternehmers. Die Verteilung der anzurechnenden Forschungszulage wird gesondert und einheitlich gegenüber den Mitunternehmern festgestellt. Zudem wird auch der Fall der Aufhebung/Änderung des Forschungszulagenbescheides in Fällen der Mitunternehmerschaften durch Aufnahme einer entsprechenden Änderungsvorschrift geregelt. Wird der Forschungszulagenbescheid aufgehoben oder geändert, ist dementsprechend auch die gesonderte und einheitliche Feststellung hinsichtlich der Verteilung der anzurechnenden Forschungszulage zu ändern.

Da die Vorschriften über die Aufhebung oder Änderung von Steuerfestsetzungen nicht auf die im Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid enthaltene Anrechnung angewendet werden können, würde sich die Korrektur der Anrechnung nach den §§ 129 bis 131 der Abgabenordnung (AO) richten. Um sicherzustellen, dass eine Änderung oder Aufhebung eines Forschungszulagenbescheides unproblematisch auch zu einer entsprechenden Änderung der zuvor erfolgten Anrechnung führt, wird daher in Absatz 3 ausdrücklich eine Änderungsvorschrift für die Anrechnung der Forschungszulage aufgenommen. Damit kann eine Korrektur der ursprünglichen Anrechnung und unabhängig von einer gegebenenfalls künftig durchzuführenden Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer erfolgen.

Hierzu erforderlich ist außerdem eine Änderung in § 36 EStG (Artikel 2: Änderung des Einkommensteuergesetzes).

Zu § 11

Folgeänderung aufgrund der Änderung zu § 10.

Wird ein Forschungszulagenbescheid zuungunsten des Anspruchsberechtigten geändert oder aufgehoben, erfolgt die Verzinsung des Rückforderungsanspruches grundsätzlich nach Maßgabe der §§ 238 und 239 AO (Höhe, Berechnung und Festsetzung der Zinsen). Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Anrechnung der Forschungszulage und endet mit Ablauf des Tages, an dem der geänderte Forschungszulagenbescheid wirksam geworden ist. Maßgebend für die Zinsberechnung ist die Differenz zwischen der - in Folge der Änderung - neu festgesetzten Forschungszulage und der bisher festgesetzten Forschungszulage. Zinsschuldner ist, bei wem die Forschungszulage nach § 10 Absatz 1 und/oder Absatz 2 auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet wurde.

Zum bisherigen § 11 – aufgehoben –

Folgeänderung aufgrund der Änderung zu § 10. Der bisherige § 11 kann ersatzlos entfallen.

Eine gesonderte Regelung zur ertragsteuerlichen Behandlung der Forschungszulage ist nicht mehr erforderlich. Die Anrechnung der Zulage im Rahmen der Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer bewirkt eine Steuererstattung beim Steuerpflichtigen, soweit die Zulage die festzusetzende Ertragsteuer übersteigt. Steuererstattungen gehören nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen.

Zu § 14

§ 14 Absatz 1 Nummer 1

Nach § 14 Absatz 1 wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine oder mehrere Stellen zu bestimmen und zu beauftragen, die für die Ausstellung der Bescheinigung im Sinne des § 6 erforderlichen Handlungen durchzuführen und die Bescheinigung für den Antragsteller auszustellen. Es erscheint hilfreich, wenn bereits an dieser Stelle gesetzlich auch eine Ermächtigung für eine gegebenenfalls erforderliche Beileihung der entsprechenden Stelle vorgesehen wird. Die Änderung trägt dem Rechnung.

§ 14 Absatz 1 Nummer 3 – neu –

Folgeänderung aufgrund der Änderung zu § 6 Absatz 3 – neu –.

Zu § 16 – neu –

Es handelt sich um eine erforderliche Anpassung an Europäisches Beihilferecht. Die AGVO sieht vor, dass die Freistellung einer Beihilferegelung von der Notifizierungspflicht grundsätzlich nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes entfällt. Um eine darüberhinausgehende Anwendung der Maßnahme zu sichern, ist der KOM spätestens 20 Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Evaluierungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigt die KOM diesen Evaluierungsplan, dann kann die Maßnahme über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus bis zum Wegfall der Freistellungs Voraussetzungen der AGVO weiter angewandt werden. Liegt eine Genehmigung der KOM oder eine Aussage zur Verlängerung der Frist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht vor, besteht solange ein Anwendungsverbot für die gesetzliche Regelung, solange die Maßnahme nicht von der KOM genehmigt worden ist. Mit der Genehmigung des Evaluierungsplanes teilt die KOM die Geltungsdauer der AGVO für dieses Gesetz mit. Der Tag des Genehmigungsbeschlusses der KOM sowie weitere Beschlüsse der KOM, die den Anwendungszeitraum des Gesetzes beeinflussen, müssen vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil I bekannt gemacht werden. Diese Beschlüsse der KOM sind Rechtsgrundlage für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes. Damit erlangt der jeweilige Beschluss der KOM über den zeitlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes Rechtsverbindlichkeit.

Mit dem neuen § 16 wird diesen Anforderungen Rechnung getragen.

Zum bisherigen § 17 – aufgehoben –

Aufgrund der Umstellung des Gesetzes auf ein Artikelgesetz ist das Inkrafttreten für das gesamte Gesetz in einem abschließenden eigenen Artikel (Artikel 3: Inkrafttreten) zu regeln.

Zu Anlage zu § 2 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine erforderliche Anpassung an Europäisches Beihilferecht. Die Abgrenzung und Beurteilung der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungskategorien hat nach den in der AGVO enthaltenen Kriterien zu erfolgen; siehe hierzu auch den dynamischen Verweis in § 2 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 1 - neu. Insofern ist eine gesonderte nähere Definition der Kategorien im Gesetz entbehrlich.

Zu Artikel 2 – neu – Änderung des Einkommensteuergesetzes – § 36 Absatz 2 Nummer 3 – neu – EStG

In Ergänzung der Änderungen zu § 10 FZulG wird die Anrechnung der festgesetzten und/oder gesondert und einheitlich festgestellten Forschungszulage auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer durch eine Änderung in § 36 Absatz 2 EStG (Ergänzung der neuen Nummer 3) normiert. Damit wird die Forschungszulage auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer angerechnet. Gemäß § 31 KStG gilt § 36 Absatz 2 EStG für die Anrechnung auf die Körperschaftsteuer entsprechend.

Es ist nicht vorgesehen, dass die Forschungszulage nur auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden kann, die für das Veranlagungsjahr erhoben wird, für das die Forschungszulage gewährt wurde. Vielmehr kann die Forschungszulage auf die nächste Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden (unabhängig für welchen Veranlagungszeitraum). Damit wird eine möglichst frühzeitige Anrechnung - und gegebenenfalls Auszahlung - im Rahmen der nächsten Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer ermöglicht.

Zu Artikel 3 – neu – Inkrafttreten

Aufgrund der Umstellung des Gesetzes auf ein Artikelgesetz ist das Inkrafttreten für das gesamte Gesetz in einem abschließenden eigenen Artikel zu regeln.

2. Statistik zur Evaluierung der Regelung

Allgemein

Die Aufnahme der Regelungen in § 14 Absatz 1 Buchstabe c und d sowie in § 17 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZulG) sind erforderlich, um die noch zu bestimmenden Stellen zu ermächtigen, notwendige Erhebungen durchzuführen und eine Geschäftsstatistik zu den Bescheinigungsverfahren durchzuführen.

Der Evaluierungsplan, der von der europäischen Kommission genehmigt werden muss und Grundlage für die weitere Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelungen insgesamt ist, muss bereits Aussagen dazu treffen, wie die Daten erhoben und verarbeitet werden. Daher müssen gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden, die eine reibungslose Evaluierung ermöglichen. Die Erhebungen sowie die Geschäftsstatistik sind insbesondere auch erforderlich, um Informationen zur Nutzung des Instruments zu gewinnen sowie eine Datengrundlage für die Evaluierung und Erfolgskontrolle sowie die Abschätzung der Gesetzesfolgen zu erhalten.

Es sind daher gesonderte Rechtsgrundlagen für eine Geschäftsstatistik und für die Verarbeitung und Weiterleitung der erhobenen Daten erforderlich.

Im Einzelnen

Inhaltsübersicht zu § 17 FZulG

Aufgrund der Änderung der Überschrift des § 17 FZulG ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu § 14 Absatz 1 Nummer 1 FZulG

Die Erweiterungen in § 14 Absatz 1 Buchstabe c und d FZulG sind erforderlich, um die Ermächtigungsgrundlage für die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung zu erweitern, damit die noch zu bestimmende Stelle notwendige Erhebungen und eine Geschäftsstatistik zu den Bescheinigungsverfahren durchführen darf.

Die noch zu bestimmende Stelle wird außerhalb der Finanzverwaltung angesiedelt und erstellt die Grundlagenbescheide für die Finanzverwaltung. Die bei der noch zu bestimmenden Stelle anfallenden Daten unterliegen nicht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung, sondern der allgemeinen Datenschutzgesetze. Sie können daher nicht ohne Weiteres an die Evaluierungsstelle oder die die Erhebungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 995/2012 der Kommission vom 26. Oktober 2012 mit Durchführungsvorschriften zur Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie (bzw. nachfolgende EU-Verordnung) durchführen-den Stellen weitergegeben werden. Um dies zu ermöglichen, ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Zu § 17 FZulG

§ 17 FZulG Überschrift

Die Änderung der Überschrift trägt dem erweiterten Regelungsumfang der Vorschrift Rechnung.

§ 17 Absatz 1 FZulG

Aufgrund der Anfügung der Absätze 2 bis 4 wird der bisherige Wortlaut zu Absatz 1.

§ 17 Absatz 2 bis 4 – neu – FZulG*Zu Absatz 2*

Die im Verwaltungsverfahren erhobenen personenbezogenen Daten unterliegen nach der Datenschutz-Grundverordnung einer strengen Zweckbindung. § 29c Absatz 1 Abgabenordnung (AO) enthält eine abschließende Aufzählung der „anderen“ Zwecke, für die die Finanzbehörden die von ihnen für einen bestimmten steuerlichen Zweck erhobenen personenbezogene Daten weiterverarbeiten dürfen. § 30 Absatz 4 AO regelt außerdem, inwieweit Amtsträger dem Steuergeheimnis unterliegende Daten offenbaren und verwerten dürfen. Nach § 2a Absatz 5 AO gelten diese Bestimmungen auch für Daten, die eine identifizierte oder identifizierbare juristische Person betreffen.

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung über zulässige Verarbeitungszwecke und die Wahrung des Steuergeheimnisses gelten aber nicht für die aufgrund der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 zu bestimmende Stelle. Dies macht es erforderlich, im vorliegenden Gesetz ausdrückliche Regelungen zur (Weiter-)Verarbeitung im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens nach § 6 erhobener und dem Steuergeheimnis unterliegender Einzelangaben der Antragsteller aus der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung zum Zweck der Evaluierung, der Statistik, der wissenschaftlichen Forschung und der Qualitätssicherung zu schaffen.

Die aufgrund der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 zu bestimmende Stelle darf die im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens nach § 6 erhobenen Einzelangaben der Antragsteller nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 an die mit der Evaluierung des Gesetzes betrauten Stelle übermitteln, soweit diese Angaben für die Evaluierung erforderlich sind. Dies ist notwendig, damit diese Stelle Datenanalysen vornehmen und unabhängige Befragungen der Fördernehmer durchführen kann.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 darf die vorgenannte Stelle die im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens nach § 6 erhobenen Einzelangaben der Antragsteller an die die Erhebungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 995/2012 der Kommission vom 26. Oktober 2012 mit Durchführungsvorschriften zur Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie (bzw. nachfolgende EU-Verordnung) durchführenden Stellen, zum Zweck der Evaluierung, weiterer wissenschaftlichen Forschung und zur Qualitätssicherung der genannten Erhebungen übermitteln. Die Erhebungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 995/2012 der Kommission vom 26. Oktober 2012 dienen der Erstellung europäischer Statistiken über Wissenschaft und Technologie. Sie decken unter anderem Statistiken über Forschung und Entwicklung sowie Innovationsstatistiken im Unternehmenssektor ab. Dabei ist die Erhebung im Wirtschaftssektor in Deutschland als Vollerhebung durchzuführen. Entsprechend müssen alle Unternehmen in Deutschland, die Forschung und Entwicklung durchführen, befragt werden. Um systematisch Forschung und Entwicklung betreibende Unternehmen zu identifizieren und diese in die Erhebungen einzubeziehen, sind Informationen darüber notwendig, welche Unternehmen Förderangebote für Forschung und Entwicklung in Anspruch genommen haben. Dazu gehört auch die Forschungszulage. Eine Identifikation derjenigen Unternehmen, die die Forschungszulage nutzen bzw. nicht nutzen, in den Datensätzen der zuvor genannten Erhebungen, ist auch eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung von Kontrollgruppenanalysen im Rahmen der Evaluierung. Für eine methodisch belastbare Evaluierung nach den Empfehlungen der EU-Kommission für die Evaluierung von Beihilferegulungen ist die Durchführung von Kontrollgruppenanalysen unabdingbar.

Der Absatz 2 Satz 2 regelt ferner, dass die übermittelten Daten nur für den jeweiligen Zweck, d. h. für die Evaluierung, die wissenschaftliche Forschung oder die Qualitätssicherung der genannten Erhebungen, verwendet werden dürfen und nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie es zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks erforderlich ist (Absatz 2 Satz 3). Nach Abschluss der Evaluierung sowie der wissenschaftlichen Forschung sind die Daten zu löschen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 dürfen die gemäß Absatz 2 übermittelten Daten durch die durch die Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 bestimmte Stelle sowie durch die mit der Evaluierung des Gesetzes betrauten Stelle nur durch Personen verarbeitet werden, die zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet worden sind. Diese Regelung entspricht der Regelung in § 30 Absatz 11 AO.

Zu Absatz 4

Die Ergebnisse der Evaluierung sowie der weiteren wissenschaftlichen Forschung dürfen nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Anonymisierte Daten unterliegen weder dem Schutz der Datenschutz-Grundverordnung noch dem Steuergeheimnis nach § 30 AO. Damit wird ausgeschlossen, dass aus den veröffentlichten Ergebnissen der Evaluierung oder anderer wissenschaftlicher Forschung Rückschlüsse auf Geschäftsgeheimnisse einzelner Antragsteller gezogen werden können.

Berlin, den 6. November 2019

Fritz Güntzler
Berichtersteller

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichtersteller

Katja Hessel
Berichterstatlerin

